

9660/AB
Bundesministerium vom 22.04.2022 zu 9944/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.150.190

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9944/J vom 24. Februar 2022 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gelangte in seinem Erkenntnis vom 20. Juli 2021, Ro 2019/04/0231, zur Rechtsauffassung, dass die Bestellung von Tabaktrafikanten zur Führung eines Tabakfachgeschäfts gemäß § 25 TabMG 1996 als Vergabe eines Dienstleistungskonzessionsvertrags zu qualifizieren ist und unter den Anwendungsbereich des BVergGKonz 2018 – und somit auch jenen der EU-Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABI. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S 1 – fällt. Bis dahin erfolgte die Konzessionsvergabe auf Grundlage des TabMG 1996.

Seit diesem Erkenntnis fand ein regelmäßiger Austausch zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des für Vergaberecht zuständigen Bundesministeriums für Justiz (BMJ) mit den Unternehmensorganen der Monopolverwaltung GmbH (MVG) unter Einbindung der Finanzprokuratur statt, um die Auswirkungen des Erkenntnisses und die sich daraus ergebenden rechtlichen

Auswirkungen auf die Bestellung von Tabaktrafikanten zu analysieren und mögliche Handlungsoptionen zu prüfen. Zudem fand am 21. Dezember 2021 auch ein Termin mit Vertretern des Bundesremiums der Tabaktrafikanten statt.

Die MVG erarbeitete parallel dazu in Abstimmung mit der Finanzprokuratur einen neuen Ausschreibungsprozess für die Bestellung von Tabaktrafikanten, der in Einklang mit den vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Erkenntnisses des VwGH steht.

Zu 3.:

Um eine gesetzliche Klärung der Problematik herbeizuführen, arbeiten Fachexperten des BMF mit Vergaberechtsexperten des BMJ und der Finanzprokuratur bereits seit mehreren Monaten an einer Lösung, welche allen rechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

